

---

## C.2. Beibehaltung von Zwischenfrüchten über den Winter



### Maßnahmenkulisse

„C.2 a Zwischenfrüchte“: Kulisse „Boden und Wasser“  
Zusätzlich ist ein Nachweis zu führen, dass an einer qualifizierten Beratungsmaßnahme teilgenommen wurde (Vorlage bis 1.10. des Auszahlungsjahres)

Wir beraten Sie gerne!

„C.2 b Zwischenfrüchte“: Kulisse „Erosion“ und gleichzeitig „Grundwasser“ mit Priorität 1

### Höhe der Förderung

- 150 €/ha Zwischenfrüchte – Maßnahmenkulisse „C.2 a Zwischenfrüchte“
- 100 €/ha Zwischenfrüchte – Maßnahmenkulisse „C.2 b Zwischenfrüchte“
- 50 €/ha Zwischenfrüchte – Teilnahme am Förderverfahren „Ökologischer Landbau“
- extra 10 €/ha – Variante „Einsaat von bienengerechten Zwischenfruchtmischungen“

keine Förderung, wenn von anderer Stelle ein Ausgleich für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen gezahlt wird (Wasserschutz-, Naturschutzgebiete)

keine Förderung für Greening-Zwischenfrüchte (ÖVF) (Ausschluss der Doppelförderung)

### Förderverpflichtungen

- rechtzeitige gezielte Aussaat (keine Selbstbegrünung), sodass vom 01.10.-31.01. ein bodenbedeckender Bestand vorliegt
- Mulchen zur Verhinderung des Aussamens zulässig
- Nutzung des Aufwuchses, wenn im oben genannten Zeitraum stets ein bodenbedeckender Bestand vorhanden ist
- alle als Zwischenfrüchte geeigneten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen.
- Einkaufsbelege als Nachweis aufbewahren
- bei selbst hergestelltem Saatgut/ selbst gemengten Saatgutmischungen: Mischungsverhältnis dokumentieren und Saatgutprobe bis zur Neubestellung des Schlages zurückstellen
- (auf die Zwischenfrucht folgt die Hauptfrucht oder eine Brache)
- chemisch-synthetische Pflanzenschutzmitteln: von Aussaat bis Umbruch nicht zulässig
- für die betroffenen Äcker sind Ackerschlagkarteien zu führen (Kontrolle)
- „bienengerechte Zwischenfruchtmischungen“ sind bis spätestens 15.08. des Verpflichtungsjahres einzusäen
- Zustimmung der Beprobung des betriebseigenen Wirtschaftsdüngers sowie Bodenprobenahmen für Nährstoff-Untersuchungen
- **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (ab 01.07. nach Beantragung bis 30.06. des 5. Verpflichtungsjahres)

